

Schutzkonzept des VfB 48/64 Hüls e.V.

zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen



Inhaltsverzeichnis

1. Präambel
2. Leitbild und Selbstverständnis
3. Ziele des Schutzkonzepts
4. Geltungsbereich
5. Risikoanalyse im Vereinskontext
6. Verhaltensgrundsätze und Verhaltenskodex
7. Personalverantwortung und Eignungsprüfung
8. Erweiterte Führungszeugnisse
9. Benennung von Ansprechpersonen
10. Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren
11. Interventionsleitfaden bei Verdachtsfällen
12. Dokumentation und Datenschutz
13. Präventions- und Qualifizierungsmaßnahmen
14. Kinderrechte und Partizipation
15. Maßnahmen bei Regelverstößen
16. Kooperation mit Fachberatungsstellen und Behörden
17. Implementierung und Qualitätssicherung
18. Inkrafttreten und Evaluation
19. Anlagen

1. Präambel

Der VfB 48/64 Hüls e.V. trägt als Sportverein eine besondere Verantwortung für das Wohl und den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen, die am Vereinsleben teilnehmen. Der Verein versteht sich als Ort des respektvollen Miteinanders, der sportlichen Förderung und der sozialen Verantwortung.

Der Schutz vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, vor Vernachlässigung, Diskriminierung, Mobbing sowie vor jeglicher Form des Machtmissbrauchs ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Vereinsarbeit. Der VfB 48/64 Hüls e.V. verfolgt das Ziel, ein sicheres, transparentes und verlässliches Umfeld zu schaffen, in dem Persönlichkeitsentwicklung, Teilhabe und Vertrauen gestärkt werden.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept werden verbindliche Standards, Zuständigkeiten und Verfahren festgelegt, um Risiken vorzubeugen, Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen und im Verdachts- oder Krisenfall angemessen zu handeln.

2. Leitbild und Selbstverständnis

Der VfB 48/64 Hüls e.V. orientiert sich in seiner Vereinsarbeit an folgenden Grundsätzen:

- Achtung der Würde und Persönlichkeit jedes Menschen
- Wertschätzung, Respekt und Fairness im Umgang miteinander
- Null-Toleranz gegenüber Gewalt, Diskriminierung und Missbrauch
- Sensibilisierung für Grenzachtung und Schutzbedarfe
- Transparenz in Verantwortung, Kommunikation und Verfahren
- Verlässlichkeit im Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen

Der Verein erkennt an, dass insbesondere Kinder und Jugendliche eines besonderen Schutzes bedürfen. Dies gilt gleichermaßen für Personen, die aufgrund individueller, altersbedingter, körperlicher, psychischer oder sozialer Umstände in besonderem Maße auf Schutz und Unterstützung angewiesen sind.

3. Ziele des Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept des VfB 48/64 Hüls e.V. verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- die Schaffung und Sicherung eines geschützten Vereinsumfeldes,
- die Prävention von Grenzverletzungen und Gewaltvorfällen,
- die Sensibilisierung aller im Verein tätigen Personen,
- die Festlegung verbindlicher Verhaltensstandards,
- die Einführung transparenter Beschwerde- und Interventionswege,
- die Stärkung von Beteiligung, Mitwirkung und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte,

- die kontinuierliche Weiterentwicklung von Schutzmaßnahmen im Verein.

4. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept gilt für sämtliche Bereiche des Vereinslebens des VfB 48/64 Hüls e.V. Es findet insbesondere Anwendung auf:

- den Trainings- und Übungsbetrieb,
- den Spiel- und Wettkampfbetrieb,
- Veranstaltungen, Turniere und Vereinsfeste,
- Fahrten und Auswärtsmaßnahmen,
- Übernachtungen im Rahmen des Vereinsbetriebs,
- Umkleide-, Dusch- und Sanitärsituationen,
- die digitale Kommunikation im Vereinskontext,
- Kooperationen mit externen Personen und Institutionen.

Das Schutzkonzept ist verbindlich für alle Personen, die für den Verein tätig sind oder im Rahmen des Vereinslebens Verantwortung übernehmen. Hierzu zählen insbesondere:

- Mitglieder des Vorstands,
- Trainerinnen und Trainer,
- Übungsleiterinnen und Übungsleiter,
- Betreuerinnen und Betreuer,
- Jugendleitungen,
- ehrenamtlich Tätige,
- Honorarkräfte,
- Praktikantinnen und Praktikanten,
- externe Kooperations- und Betreuungspersonen.

5. Risikoanalyse im Vereinskontext

Der Verein erkennt an, dass im organisierten Sport besondere Nähe- und Abhängigkeitsverhältnisse entstehen können. Daraus ergeben sich spezifische Risikofelder, die einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Zu den typischen Risikosituationen im Vereinsalltag zählen insbesondere:

- Situationen des Einzelkontakts zwischen betreuenden Personen und Minderjährigen,
- körpernahe Hilfestellungen im Trainingsbetrieb,
- Umkleide- und Duschsituationen,
- Fahrdienste und Mitnahme in privaten Fahrzeugen,
- mehrtägige Veranstaltungen und Übernachtungssituationen,
- digitale Kommunikation über Messenger-Dienste und soziale Netzwerke,
- Anfertigung, Speicherung und Veröffentlichung von Bild- und Videomaterial,
- informelle Machtstrukturen und Abhängigkeiten innerhalb von Mannschaften oder Gruppen.

Der Verein verpflichtet sich, diese Risikobereiche regelmäßig zu prüfen und organisatorische, personelle sowie kommunikative Schutzmaßnahmen zu entwickeln und anzupassen.

6. Verhaltensgrundsätze und Verhaltenskodex

Alle für den VfB 48/64 Hüls e.V. tätigen Personen sind verpflichtet, durch ihr Verhalten aktiv zu einem sicheren Vereinsumfeld beizutragen. Maßgeblich sind hierbei insbesondere folgende Verhaltensgrundsätze:

6.1 Allgemeiner Umgang

Alle Personen werden mit Respekt, Fairness und Wertschätzung behandelt. Herabwürdigende, beleidigende, diskriminierende, einschüchternde oder sexualisierte Äußerungen und Verhaltensweisen sind unzulässig.

6.2 Nähe und Distanz

Körperkontakt ist ausschließlich im Rahmen sportlicher, pädagogischer oder betreuungsbezogener Erforderlichkeit zulässig und muss transparent sowie für die betroffene Person nachvollziehbar sein. Die persönlichen Grenzen und individuellen Schamgrenzen sind jederzeit zu achten.

6.3 Einzelkontakte

Einzelgespräche, Einzeltrainings oder vergleichbare Situationen sind nach Möglichkeit transparent zu gestalten. Das Prinzip der offenen Tür oder das Vier-Augen-Prinzip unter Einbeziehung einer weiteren Person ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

6.4 Umkleide- und Duschsituationen

Erwachsene betreten Umkleiden oder Duschräume von Kindern und Jugendlichen nur bei zwingender Notwendigkeit und nach vorheriger Ankündigung. Gemeinsames Duschen von Erwachsenen mit Minderjährigen ist ausgeschlossen.

6.5 Fahrten und Übernachtungen

Bei Fahrten und Übernachtungen sind besondere Schutzstandards einzuhalten. Aufsicht, Zimmerbelegung, Rückzugsmöglichkeiten und Zuständigkeiten sind im Vorfeld klar zu regeln. Erwachsene und Minderjährige übernachten grundsätzlich nicht allein gemeinsam in einem Zimmer.

6.6 Digitale Kommunikation

Digitale Kommunikation hat sachlich, transparent und vereinsbezogen zu erfolgen. Private, grenzüberschreitende oder unangemessene Kommunikation mit Minderjährigen ist zu unterlassen. Vereinsbezogene Kommunikation soll möglichst über nachvollziehbare und abgestimmte Kommunikationswege erfolgen.

6.7 Bevorzugung und persönliche Abhängigkeiten

Individuelle Bevorzugungen, Geschenke mit Bindungswirkung, exklusive Sonderbehandlungen oder der Aufbau persönlicher Abhängigkeiten sind zu vermeiden. Beziehungen, die das Schutz- und Vertrauensverhältnis missbrauchen oder beeinträchtigen, sind unzulässig.

Die Unterzeichnung eines gesonderten Verhaltenskodex durch die einschlägig tätigen Personen ist Bestandteil der Umsetzung dieses Schutzkonzepts.

7. Personalverantwortung und Eignungsprüfung

Der VfB 48/64 Hüls e.V. trägt Sorge dafür, nur fachlich und persönlich geeignete Personen mit Aufgaben in der Betreuung, Anleitung und Begleitung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen zu betrauen.

Hierzu gehören insbesondere:

- eine sorgfältige Auswahl geeigneter Personen,
- die transparente Beschreibung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten,
- die verbindliche Einführung in das Schutzkonzept,
- die Verpflichtung auf den Verhaltenskodex,
- die Teilnahme an Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen,
- die Prüfung gesetzlich oder vereinsintern vorgesehener Nachweise.

8. Erweiterte Führungszeugnisse

Soweit es die Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen oder schutzbedürftigen Personen erforderlich machen, ist vor Tätigkeitsaufnahme sowie in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, sofern dies gesetzlich vorgesehen oder vereinsintern festgelegt ist.

Der Verein regelt intern insbesondere:

- welche Funktionen und Tätigkeiten vorlagepflichtig sind,
- in welchem Turnus eine erneute Vorlage zu erfolgen hat,
- wer Einsicht nimmt,
- wie die Einsichtnahme dokumentiert wird,
- wie Datenschutz und Vertraulichkeit gewährleistet werden.

9. Benennung von Ansprechpersonen

Der Vorstand benennt mindestens eine, möglichst zwei Ansprechpersonen für Fragen der Prävention, Intervention und Beratung im Bereich Schutz vor Gewalt und Grenzverletzungen.

Die Ansprechpersonen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- vertrauliche Entgegennahme von Hinweisen und Beschwerden,
- Erstberatung von Betroffenen, Angehörigen und Mitarbeitenden,
- Unterstützung bei der Einschätzung von Verdachtsmomenten,
- Einleitung und Begleitung vereinsinterner Verfahrensschritte,
- Hinzuziehung externer Fachberatung in Abstimmung mit dem Vorstand,
- Mitwirkung an Schulung, Sensibilisierung und Weiterentwicklung des Schutzkonzepts.

Die konkreten Kontaktdaten werden in einer gesonderten Anlage und auf den vereinsüblichen Informationswegen bekannt gemacht.

10. Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren

Der Verein gewährleistet altersangemessene, niedragschwellige und nachvollziehbare Möglichkeiten, Hinweise, Beschwerden und Beobachtungen mitzuteilen.

Kinder, Jugendliche, Eltern, Sorgeberechtigte, Mitglieder sowie Mitarbeitende können sich insbesondere wenden an:

- die zuständigen Trainerinnen oder Trainer,
- die Jugendleitung,
- die benannten Ansprechpersonen,
- den Vorstand.

Der Verein stellt sicher, dass:

- Beschwerden ernst genommen und vertraulich behandelt werden,
- meldende Personen keine Benachteiligung erfahren,
- Zuständigkeiten und Verfahrenswege nachvollziehbar sind,
- Rückmeldungen im rechtlich und tatsächlich zulässigen Umfang erfolgen.

11. Interventionsleitfaden bei Verdachtsfällen

Verdachtsfälle auf Grenzverletzungen, Kindeswohlgefährdung, körperliche oder psychische Gewalt, sexualisierte Gewalt oder sonstige schwerwiegende Pflichtverletzungen erfordern ein umsichtiges, sachliches und abgestimmtes Vorgehen.

Es gelten insbesondere folgende Grundsätze:

- Ruhe bewahren,
- Aussagen und Beobachtungen ernst nehmen,
- keine eigenständigen Ermittlungen durchführen,
- keine vorschnellen Konfrontationen mit beschuldigten Personen vornehmen,
- Beobachtungen und Mitteilungen unverzüglich dokumentieren,
- zuständige vereinsinterne Ansprechpersonen einbeziehen,
- erforderlichenfalls externe Fachberatung hinzuziehen,
- den Schutz der betroffenen Person vorrangig sicherstellen.

Verfahrensablauf

1. Entgegennahme eines Hinweises oder Wahrnehmung eines Vorfalls
2. Sachliche und zeitnahe Dokumentation
3. Information der zuständigen Ansprechperson
4. Abstimmung mit dem Vorstand über das weitere Vorgehen
5. Einschätzung unter Einbeziehung externer Fachberatung
6. Einleitung erforderlicher Schutzmaßnahmen
7. Gegebenenfalls Information zuständiger Behörden oder Strafverfolgungsorgane
8. Dokumentation und Nachsorge

Bei akuter Gefahr für das Wohl, die Gesundheit oder das Leben einer Person sind unverzüglich die zuständigen Stellen, insbesondere Polizei, Rettungsdienst oder Jugendamt, einzuschalten.

12. Dokumentation und Datenschutz

Sämtliche Hinweise, Beschwerden, Verdachtsmomente und Maßnahmen sind unter Beachtung datenschutzrechtlicher Anforderungen sachlich, vollständig und vertraulich zu dokumentieren.

Die Dokumentation dient der Nachvollziehbarkeit, der geordneten Verfahrensführung und dem Schutz aller Beteiligten. Sie ist gegen unbefugten Zugriff zu sichern und ausschließlich den hierfür zuständigen Personen zugänglich zu machen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im erforderlichen Umfang und auf Grundlage der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

13. Präventions- und Qualifizierungsmaßnahmen

Der VfB 48/64 Hüls e.V. verpflichtet sich zur kontinuierlichen Präventionsarbeit. Hierzu zählen insbesondere:

- die verbindliche Bekanntmachung des Schutzkonzepts,
- die Einführung und Unterzeichnung des Verhaltenskodex,
- regelmäßige Sensibilisierung und Schulung der einschlägig tätigen Personen,
- die Information von Eltern und Sorgeberechtigten,
- die Stärkung von Kinderrechten und Beschwerdekompentenz,
- die regelmäßige Reflexion vereinsinterner Abläufe und Risikobereiche.

14. Kinderrechte und Partizipation

Kinder und Jugendliche sind eigenständige Trägerinnen und Träger von Rechten. Der Verein achtet und stärkt insbesondere das Recht auf:

- Schutz vor Gewalt und Vernachlässigung,
- Wahrung der persönlichen Grenzen,
- Beteiligung an sie betreffenden Entscheidungen,
- Beschwerde und Mitsprache,
- Hilfe und Unterstützung in Belastungssituationen.

Partizipation wird im Verein altersgerecht gefördert und aktiv unterstützt.

15. Maßnahmen bei Regelverstößen

Verstöße gegen dieses Schutzkonzept, gegen den Verhaltenskodex oder gegen vereinsbezogene Schutzstandards werden konsequent bearbeitet.

Je nach Art, Umfang und Schwere eines Verstoßes kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- persönliches Klärungs- oder Belehrungsgespräch,
- schriftliche Ermahnung,
- Einschränkung oder Entzug von Aufgaben und Funktionen,
- befristete Suspendierung,
- Hausverbot,
- Vereinsausschluss,
- Einschaltung externer Fachstellen oder Strafverfolgungsbehörden.

Die Entscheidung über Maßnahmen erfolgt unter Wahrung der Rechte aller Beteiligten und unter Beachtung vereins- und gegebenenfalls arbeitsrechtlicher Vorgaben.

16. Kooperation mit Fachberatungsstellen und Behörden

Der Verein arbeitet bei Bedarf mit geeigneten externen Fachstellen zusammen. Hierzu zählen insbesondere Fachberatungsstellen gegen Gewalt, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, das zuständige Jugendamt, Polizei, Opferschutzstellen sowie Sportverbände und Dachorganisationen.

Die Hinzuziehung externer Fachberatung erfolgt insbesondere in Fällen, in denen eine fachliche Einschätzung, Intervention oder Absicherung des weiteren Vorgehens erforderlich ist.

17. Implementierung und Qualitätssicherung

Die Umsetzung des Schutzkonzepts ist eine fortlaufende Leitungs- und Gemeinschaftsaufgabe des Vereins. Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für Einführung, Bekanntmachung, Anwendung und Überprüfung des Konzepts.

Zur Qualitätssicherung gehören insbesondere:

- die Benennung verantwortlicher Ansprechpersonen,
- die verbindliche Verankerung in Vereinsabläufen,
- die regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit,
- die anlassbezogene Überarbeitung bei neuen Erkenntnissen oder Vorfällen,
- die dokumentierte Befassung in zuständigen Vereinsgremien.

18. Inkrafttreten und Evaluation

Dieses Schutzkonzept wurde durch Beschluss des Vorstands des VfB 48/64 Hüls e.V. am _____ beschlossen und tritt mit Wirkung zum _____ in Kraft.

Es wird in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, auf Aktualität, Praxistauglichkeit und Wirksamkeit überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben.

19. Anlagen

Anlage 1: Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex

Ich bestätige, dass ich das Schutzkonzept des VfB 48/64 Hüls e.V. zur Kenntnis genommen habe. Ich verpflichte mich, die darin enthaltenen Grundsätze und Verhaltensstandards einzuhalten, die Würde und die persönlichen Grenzen von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen zu achten und beobachtete oder mitgeteilte Grenzverletzungen entsprechend den vorgesehenen Verfahrenswegen weiterzugeben.

Name: _____

Funktion: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Anlage 2: Dokumentationsbogen für Beobachtungen, Hinweise und Vorfälle

1. Allgemeine Angaben

Datum: _____

Uhrzeit: _____

Ort: _____

2. Meldende Person

Name: _____

Funktion: _____

Kontaktdaten: _____

3. Betroffene Person

Name: _____

Alter / Gruppe: _____

4. Sachverhalt

Beschreibung der Beobachtung / Mitteilung:

5. Beteiligte weitere Personen

6. Bereits eingeleitete Maßnahmen

7. Weitergabe an

8. Datum/Unterschrift

Anlage 3: Interne und externe Kontaktliste

Vereinsintern

Schutzbeauftragte/r 1: _____

Schutzbeauftragte/r 2: _____

Jugendleitung: _____

Vorstand: _____

Extern

Jugendamt: _____

Fachberatungsstelle: _____

Polizei / Notruf: _____

weitere Hilfsangebote: _____

Anlage 4: Beschlussvermerk

Der Vorstand des VfB 48/64 Hüls e.V. hat das vorliegende Schutzkonzept in seiner Sitzung am _____ beraten und beschlossen.

Für den Vorstand:

Name, Funktion

Name, Funktion